



# Autoapotheke überprüfen!

**Inhalte von Autoapotheken müssen auf ihr Ablaufdatum überprüft werden.**

**Das muss eine Autoapotheke können**

Für jeden Kraftfahrer in Österreich gilt, dass man ein Verbandszeug mitführen muss, das staubdicht verpackt und zur Wundversorgung geeignet ist. Der ÖAMTC empfiehlt jedenfalls, eine der **ÖNORM V 5101** entsprechende Autoapotheke mitzuführen (in ÖAMTC-Shops erhältlich), auch wenn dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

**Inhalt der Autoapotheke:**

- Dreiecktücher
- Wundauflage
- Verbandtuch
- Heftpflaster
- Pflasterstrips
- Wundschnellverband
- Momentverband
- elastische Mullbinden
- Rettungsdecke
- Verbandschere
- medizinische Einmalhandschuhe
- Notfallbeatmungstuch
- Erste Hilfe Anleitung (Sofortmaßnahmen)

**ÖNORM-Kriterien**

An den Gesetzgeber richtet der ÖAMTC den Wunsch, klar zwischen der im Kraftfahrzeuggesetz (KFG) verankerten Mindestanforderung an Verbandszeug und Autoapotheke zu unterscheiden: Wer im Handel ausdrücklich eine "Autoapotheke" anbietet, sollte dies nur dann tun dürfen, wenn das Produkt tatsächlich den strengen **ÖNORM-Kriterien** entspricht.

Alles andere darf nur "**Verbandszeug nach § 102 KFG**" genannt werden. Vom Kauf von Verbandszeug mit der Aufschrift "Inhalt entspricht StVO" oder ähnlichen kryptischen Hinweisen ist schon deshalb abzuraten, weil sich diese meist auf ausländische Vorschriften beziehen, die in Österreich nicht gelten.

### **Erste Hilfe-Kurs**

Unabhängig davon rät der Club-Experte regelmäßig einen "**Erste Hilfe-Kurs**" zu absolvieren, um die wertvollen Hilfsmittel einer Autoapotheke auch richtig einsetzen zu können.